



Merkblätter

Personentransport und CZV

Kindersitz oder Sitzerrhöer bis zum 12. Geburtstap obligatorisch

Seit 1. April 2010 müssen alle Kinder bis zum 12. Geburtstag in Autos mit einer geeigneten Kinderrückhaltevorrichtung gesichert sein.

Ausnahmen

Unter folgenden Bedingungen ist die Sicherung mit den vorhandenen Gurten ausreichend und muss keine Kinderrückhaltevorrichtung verwendet werden:

- ab einer Grösse von 150 cm
- auf speziell für Kinder vorgesehenen Sitzplätzen (im Fahrzeugausweis eingetragen) ab dem 4. Geburtstag
- in Gesellschaftswagen (Reisecars) ab dem 4. Geburtstag
- auf Sitzplätzen, die nur mit Beckengurten ausgerüstet sind, ab dem 7. Geburtstag

Der Grund für die Neuerung seit 1. April 2010: eine Sicherheitslücke

Bei einer Kollision waren Erwachsene und jüngere Kinder mit der alten Regelung besser geschützt als Kinder zwischen 7 und 12 Jahren. Für jüngere Kinder galt schon bisher die Kindersitzpflicht. Der für Erwachsene konzipierte Sicherheitsgurt schützt die 7- bis 12-Jährigen nur ungenügend. Es bestand eine Sicherheitslücke. Die fest installierten Gurten sind darauf ausgerichtet, dass die Knochen der gesicherten Person vollständig entwickelt sind. Dies ist bei Kindern zwischen 7 und 12 Jahren noch nicht der Fall. Der Gurt kann bei einer Kollision in die Bauchgegend rutschen und schwere innere Verletzungen verursachen. Zudem kann der fest installierte Gurt bei geringer Körpergrösse auf den Hals zu liegen kommen. Mit der neuen Regelung ab 1. April 2010 wurde diese Sicherheitslücke geschlossen.

Fragen und Antworten zur Kindersicherung in Autos

Wie sollen Schulbusbetreiber die Regelung umsetzen?

Verschiedene Ausnahmen sind bei der Verwendung von Schulbussen von Bedeutung. Soweit keine Ausnahmeregelung Anwendung findet, sind die Kinder mit einer Kinderrückhaltevorrichtung zu sichern.

Für Schulbusse mit wechselnden und unterschiedlich alten schulpflichtigen Kindern besteht die Möglichkeit, pro Sitzplatz einen Sitzerrhöer anzuschaffen und diesen ständig im Fahrzeug mitzuführen. So sind Kinder unter 12 Jahren gut gesichert. Solange sie die Abmessungen eines durchschnittlichen Erwachsenen nicht überschreiten, dürfen auch ältere Kinder getrost auf den Sitzerrhöern Platz nehmen. Das ist erlaubt und bietet erst noch eine bessere Aussicht.

Wie sollen Vereine oder Freizeitorganisationen die Regelung umsetzen?

Die Sicherungspflicht für Kinder bis 12 Jahre gilt auch für die Beförderung von Kindern in der Freizeit oder bei einem Ausflug – mit den oben erwähnten Ausnahmen für Schulbusse und Reisecars. Entweder schafft sich der Verein einen Vorrat an Sitzerrhöern an, lagert diese zentral und gibt sie bei Bedarf ab, oder der Verein ruft die Eltern dazu auf, ihren Kindern den Sitzerrhöer als Bestandteil der Sport- oder Reiseausrüstung mitzugeben. Im Handel erhältlich sind u. a. Rucksäcke mit integriertem Sitzerrhöer.

Haben drei Kinder auf der Rückbank Platz?

Kinder bis 12 Jahre müssen auf jedem Sitzplatz vorschriftsmässig gesichert sein. In den meisten Personenwagen mit drei Sicherheitsgurten auf der Rückbank haben drei Sitzerrhöer Platz. Im Handel sind unterschiedlich breite Sitzerrhöer erhältlich. Bei Verwendung von schmalen Sitzerrhöern können in den meisten Personenwagen auf dem Rücksitz drei Kinder vorschriftsmässig gesichert werden.

Dürfen Kinder auf dem Beifahrersitz mitgeführt werden?

Kinder dürfen auf dem Beifahrersitz mitgeführt werden. Es gelten die gleichen Vorschriften wie auf dem Rücksitz. Sonderregeln gelten bei den Kindersitzen, die rückwärts zu befestigen sind (z. B. Babyschalen): Diese dürfen nicht auf der Beifahrerseite mit aktiviertem Airbagsystem verwendet werden.

Welches sind die Vor- und Nachteile von Sitzerrhöern ohne Rückenlehne?

Sitzerrhöer ohne Rückenlehne sind geeignet für seltene oder gelegentliche Fahrten und kurze Distanzen. Und sie sind bereits ab 20 Franken im Handel erhältlich. Durch die erhöhte Sitzposition und die «Gurthörner» ist dafür gesorgt, dass der Gurt nicht in die Bauchgegend des Kindes rutschen kann. Hingegen bieten blosse Sitzerrhöer weniger Schutz vor Seitenaufrall als Kindersitze mit Rückenlehne und Kopfstütze.

Was gilt für Ausländer, die für Ferien in die Schweiz kommen?

Unsere ausländischen Feriengäste müssen die gleichen Regeln einhalten wie wir. Dabei gilt es aber zu beachten, dass die seit dem 1. April 2010 in der Schweiz geltende Regelung in der EU schon vorher galt – mit einigen Ausnahmen.

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Vertrieb:

BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern
<http://www.bundespublikationen.admin.ch>
Bestellnummer: 806.331.d
05.2010 80000

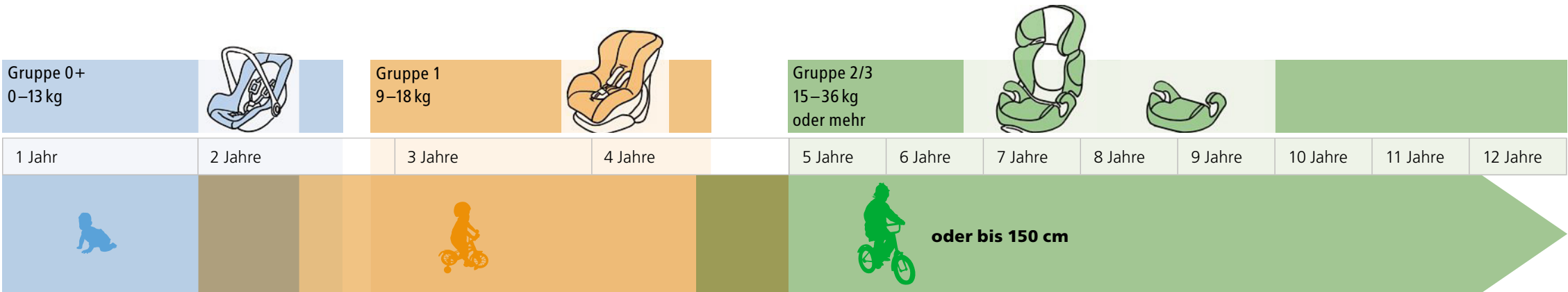
Ich habe meinen Sitzerrhöer immer dabei

Seit dem 1. April 2010 gelten neue Vorschriften für die Sicherung von Kindern in Autos.



Gute Kindersitze richtig angewendet
schützen das Leben Ihres Kindes!

- 4 von 10 Kindern sind im Auto nicht oder nicht richtig gesichert!
- Ohne Kindersitz ist ein Kind 7-mal mehr gefährdet, bei einem Unfall schwer verletzt oder getötet zu werden!
- Rund 500 Kinder verunfallen jährlich im Auto!



Die Kleinen

- Montieren Sie die Babyschale immer rückwärts gerichtet.
- Verwenden Sie nie eine Babyschale auf dem Beifahrersitz, wenn der Frontairbag aktiviert ist. Installieren Sie den Kindersitz stattdessen auf dem Rücksitz.
- Wechseln Sie erst dann in die nächstgrössere Gruppe, wenn der Kopf des Kindes über die Schale hinausragt. Ragen nur die Füsschen heraus, besteht noch kein Grund zum Wechseln.



Die Mittleren

- Stellen Sie sicher, dass der Kindersitz fest mit dem Auto verbunden ist (Vorsicht vor zu lockerer Montage!).
- Wechseln Sie erst dann in die nächstgrössere Gruppe, wenn der Kopf des Kindes über den Kindersitz hinausragt.



Die Grossen

- Kinder bis 12 Jahre oder 150 cm Körpergrösse (was zuerst eintrifft) benötigen einen Sitzhöher, am besten mit Rückenlehne für mehr Komfort und Sicherheit.
- Ein einfacher Sitzhöher ist preisgünstig und entspricht der neuen Vorschrift. Im Unterschied zu einem teureren Produkt mit Rückenlehne bietet er allerdings keinerlei Schutz bei einem Seitenaufprall.
- Achten Sie auf eine korrekte und straffe Gurtführung.
- Die sichersten Plätze im Auto sind auch für grössere Kinder diejenigen auf den Rücksitzen.



Und ausserdem wichtig:

- Lesen Sie die Bedienungsanleitung für den Kindersitz sowie für das Fahrzeug.
- Nur wenige Kindersitze eignen sich auch für die Sicherung mit Beckengurt.
- Stellen Sie den Kindersitz auf die aktuelle Körpergrösse ein.
- Der Gurt muss so eng wie möglich am Körper des Kindes anliegen (Winterjacke ausziehen oder öffnen, sonst ist die Schutzwirkung reduziert).

Mehr Infos unter:
www.kindersitze.tcs.ch

Vorschriften in der Schweiz seit 1.4.2010: Art. 3a VRV Verkehrsregelnverordnung

- Auf Plätzen mit 3-Punkt-Sicherheitsgurt muss für Kinder **unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z. B. Sitzhöher mit und ohne Rückenlehne) verwendet werden**, die nach dem ECE-Reglement Nr. 44 zugelassen ist.
- Die **Prüfnummer** auf dem ECE-Label muss mit **03** oder **04** beginnen (siehe Abbildung)!
- Auf Sitzplätzen mit Beckengurt (z. B. ältere Fahrzeuge und Kleinbusse) **müssen Kinder lediglich bis 7 Jahre** in einem geeigneten Kindersitz gesichert werden.

ECE – R 44
universal
9–18 kg

E1

04 30 10 27
Kindersitz GmbH



Merkblatt Schülertransporte

Mit dem Inkrafttreten der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) am 1.9.2009 werden an Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1 neue Anforderungen gestellt. Sie benötigen neben dem Führerausweis auch einen Fähigkeitsausweis. Von der neuen Regelung sind auch Schülertransporte betroffen, ebenso Behinderten- und Arbeitertransporte. Werden für diese Transporte Fahrzeuge eingesetzt, für die ein Führerausweis der Kategorien D oder D1 erforderlich ist, benötigen die Fahrer/innen den Fähigkeitsausweis. Dieses Merkblatt beschreibt die Einzelheiten zur CZV sowie zu weiteren Vorschriften im Zusammenhang mit Schülertransporten.

Wer benötigt den Fähigkeitsausweis gemäss CZV?

In Europa ist für Personentransporte seit dem 1.9.2013 neben dem Führerausweis auch der Fähigkeitsausweis erforderlich. Wer Personentransporte mit Fahrzeugen durchführt, für die ein Führerausweis der Kat. D1 oder D erforderlich ist, benötigt den Fähigkeitsausweis. Für Schülertransporte mit Fahrzeugen, die ausser dem Fahrersitz mit mehr als acht Sitzplätzen zugelassen sind, braucht es also den Fähigkeitsausweis. Dasselbe gilt für Behinderten- und Arbeitertransporte.

Das Ziel dieser Massnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit dank einer regelmässigen Weiterbildung der Fahrer/innen. Weil diese bei Schülertransporten eine besonders hohe Verantwortung wahrnehmen, unterscheidet die CZV nicht nach berufs- und nichtberufsmässigen Transporten, wie das bei der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) der Fall ist, und auch nicht nach der Gewerbmässigkeit wie in der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB).

Ab wann braucht es den Fähigkeitsausweis?

Der Fähigkeitsausweis ist seit dem 1.09.2013 für den Personenverkehr obligatorisch.

Wie erhält man den Fähigkeitsausweis und welche Pflichten sind damit verbunden?

Der Fähigkeitsausweis wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt. Er kann via Internet (cambus.ch) bestellt werden. Er kostet Fr. 20.– inklusive Versand und ist direkt mit Kreditkarte (Visa, Master) oder Postcard zu bezahlen. Es ist auch möglich, den Fähigkeitsausweis gegen Rechnung für Fr. 35.– via Internet anzufordern. Er kann zudem beim Strassenverkehrsamt für Fr. 35.– am Schalter bestellt werden (ausgenommen in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Genf, Graubünden und Zürich).

Mit dem Inkrafttreten der CZV wurde für alle Inhaber/innen eines Fähigkeitsausweises die Pflicht zur Weiterbildung eingeführt. Auf www.cambus.ch werden alle Einzelheiten rund um den Fähigkeitsausweis und die dazugehörige Weiterbildung ausführlich beschrieben.

Wer benötigt eine Bewilligung für Schülertransporte?

Firmen oder Einzelpersonen, die gewerbmässig Schülertransporte mit Fahrzeugen anbieten, die mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz zugelassen sind, benötigen zusätzlich zum Fähigkeitsausweis eine Zulassung als Strassentransportunternehmung. Die Bewilligung wird vom Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Güterverkehr, 3003 Bern erteilt.

Gewerbmässig sind Schülertransporte, wenn diese regelmässig durchgeführt werden und damit ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Taxibetrieb oder eine Transportunternehmung Schülertransporte durchführen und dafür einen Fahrpreis verlangen. Für regelmässige und gewerbmässig durchgeführte Schülertransporte muss bei der zuständigen kantonalen Stelle eine Bewilligung beantragt werden (Art. 7 Buchstabe b VPB).

Weitere Informationen und Antragsformulare sind auf www.berufszulassung.ch zu finden.

Wer ist der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) unterstellt?

Transporte von Schülern, Behinderten oder Arbeitern fallen nicht unter die ARV (Art. 4 ARV 2), ausgenommen wenn Berufsfahrer/innen Schülertransporte neben anderen Transporten durchführen. Nicht berufsmässig sind Schülertransporte, die eine Person durchführt, die bei einer Lehranstalt oder einer Gemeinde angestellt ist, ebenso wenn Eltern oder andere Personen Schülertransporte ohne Entgelt durchführen.

Wie viele Personen dürfen in einem Fahrzeug mitgeführt werden?

Es dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie Plätze bewilligt sind. Dies gilt auch für Kinder, müssen diese doch mit Kinderrückhaltevorrichtungen oder Sicherheitsgurten (vgl. unten) gesichert werden. Das Gesamtgewicht laut Fahrzeugausweis darf nicht überschritten werden.

Welche Sitzplätze sind in Schulbussen zulässig?

Heute in Verkehr stehende Schulbusse weisen teilweise spezielle Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen für Kinder sowie quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze (Längsbänke) auf. Diese Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden, sie müssen aber seit dem 1.1.2010 pro Sitzplatz zumindest einen Beckengurt aufweisen. Nötigenfalls muss das Fahrzeug nachgerüstet werden.

Bei neu zugelassenen Fahrzeugen, die für Schülertransporte verwendet werden, sind Längsbänke nicht mehr zulässig. Seit dem 1.8.2012 sind neu in Verkehr gesetzten Schulbussen Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine vom Bundesamt für Strassen ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass mit diesen Sitzen eine im Vergleich mit einer nach ECE R 44/03 oder 04 geprüften Kinderrückhaltevorrichtung ebenbürtige Schutzwirkung erzielt wird.

Welche Vorschriften gelten bezüglich Sicherheitsgurten?

Auf allen Plätzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen diese auch benützt werden. Diese Pflicht gilt in allen Fahrzeugen und insbesondere auch in Reisecars, Taxis, Schulbussen, Fahrzeugen von Sportvereinen etc. Angurten müssen sich Führer/-in und mitfahrende Personen jeden Alters.

Die Fahrzeugführer/innen sind dafür verantwortlich, dass Kinder bis 12 Jahre korrekt gesichert sind. Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, sind mit einer geeigneten Kinderrückhaltevorrichtung zu sichern, die gemäss der Serie 03 oder 04 des ECE Reglements Nr. 44 geprüft ist. Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm sowie Personen ab 12 Jahren sind mit den vorhandenen Sicherheitsgurten zu sichern.



Seit dem 1. April 2010 sind nur noch Kinderrückhaltevorrichtungen zugelassen, die nach der Serie 03 oder 04 des ECE-Reglements Nr. 44 geprüft wurden. Die Serie ergibt sich aus den ersten zwei Ziffern der Genehmigungsnummer. Die Angaben können entweder auf der ECE-Prüfetikette oder direkt auf dem Sitz angebracht sein. Kinderrückhaltevorrichtungen der Serie 01 oder 02 dürfen seit dem 1. April 2010 nicht mehr verwendet werden. Anmerkung: Die Angabe «ECE R 44» muss nicht zwingend vorhanden sein.

Müssen Schulbusse mit einem Fahrtschreiber (FS) oder Datenaufzeichnungsgerät (DAG) ausgerüstet sein?

Grundsätzlich müssen Fahrzeuge nur dann mit einem FS oder einem DAG ausgerüstet sein, wenn damit berufsmässig Schülertransporte durchgeführt werden (gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV2). In der VTS und ARV 1 + 2 werden FS und DAG erläutert. Diese sind unabhängig von der CZV zu beachten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte ans Strassenverkehrsamt.

<http://www.strassenverkehrsamt.ch>

Müssen Schulbusse mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein?

Neue Kleinbusse müssen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet sein (zulässige Höchstgeschwindigkeit: 100 km/h). Für Fahrzeuge, die zwischen 1.10.2001–31.12.2004 erstmals in Verkehr gesetzt wurden und die den Abgasrichtlinien RL 2001/27 EWG entsprechen, besteht eine Nachrüstpflicht.

Müssen Schulbusse gekennzeichnet sein?



Kleinbusse und Gesellschaftswagen, die für Schülertransporte verwendet werden, dürfen vorn und hinten mit dem entsprechenden Kennzeichen versehen sein (quadratische Tafel mit einer Seitenlänge von 40 cm). Wird das Fahrzeug nicht für Schülertransporte verwendet, muss die Tafel verdeckt oder entfernt werden.

Wie müssen Schülertransporte versichert sein?

Die Schülertransporte unterstehen bezüglich der Haftpflicht für Tötung und Verletzung von Personen und für Sachschaden den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vom 19. Dezember 1958 für den Strassenverkehr (SVG). Gemäss Art. 64 SVG bestimmt der Bundesrat die Beträge, die als Ersatzansprüche der Geschädigten aus Personen- und Sachschäden von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden müssen.

Die Mindestdeckungssumme beträgt derzeit 5 Millionen Franken (Art. 3 Abs. 1 VVV). Bei Motorwagen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken (Art. 3 Abs. 2 VVV). Es wird den Fahrzeughaltern jedoch dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung abzuschliessen.

Worauf ist bei Haltestellen für Schulbusse zu achten?

An Haltestellen sollen die Schüler/innen sicher ein- und aussteigen können und keiner Gefährdung durch den Verkehr ausgesetzt sein. Sie sollen deshalb möglichst abseits des Verkehrs eingerichtet werden. Bei der Festlegung von Haltestellen sind die üblichen Bewilligungsverfahren zu beachten.

BPT berufsmässiger Personentransport Code 121/122

Der Code 121 oder 122 BPT berufsmässigen Personentransport hat keine Bedeutung für die CZV. Auch bei Fahrten welche den Code 121 oder 122 nicht benötigen kann es sein, dass ein Fähigkeitsausweis notwendig ist.

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, Juni 2015

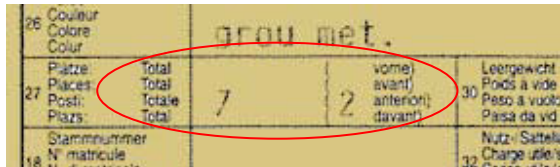
Mitfahren & Angurten ab 01.04.2010

Sicherung von Kindern

Allgemeines

Mitfahren

In und auf Fahrzeugen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie Plätze bewilligt sind.



Die Anzahl bewilligter Plätze ist aus dem Fahrzeugausweis (Feld 27) ersichtlich.

Sicherung mit Gurten

Auf allen Plätzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen diese auch benützt werden. Diese Pflicht gilt in allen Fahrzeugen und insbesondere auch in Reisecars, Taxis, Schulbussen, Fahrzeugen von Sportvereinen etc.¹

Angurten müssen sich Führer/-in und mitfahrende Personen jeden Alters.

Sicherung von Kindern

Verantwortlichkeit

Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten ist der Fahrzeugführer bzw. die Fahrzeugführerin dafür verantwortlich, dass Kinder bis 12 Jahre korrekt gesichert sind.

Vorgeschriebene Sicherung ab 1. April 2010: Grundsätze

Alter/Grösse	Vorgeschriebene Sicherung
Kinder unter 12 Jahren, wenn sie kleiner als 150 cm sind	Geeignete Kinderrückhaltevorrichtung, welche gemäss der Serie 03 oder 04 des ECE Reglements Nr. 44 geprüft ist.
Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm	Vorhandener Sicherheitsgurt
Personen ab 12 Jahren	

Ausnahmen von der Pflicht, Kinderrückhaltevorrichtungen zu verwenden

In Gesellschaftswagen (Cars) und auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen gilt eine abweichende Regelung: Dort müssen Kinderrückhaltevorrichtungen nur für Kinder bis zu einem Alter von 4 Jahren verwendet werden.

Auf Sitzplätzen, welche lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet sind, ist die Verwendung einer Kinderrückhaltevorrichtung nur für Kinder bis zu einem Alter von 7 Jahren erforderlich.

Mitführen von mehreren Kinderrückhaltevorrichtungen

Ob auf der hinteren Sitzreihe eines Personenwagens drei Kinderrückhaltevorrichtungen gleichzeitig nebeneinander verwendet werden können, hängt wesentlich vom Fahrzeug, den verwendeten Rückhaltevorrichtungen und dem Alter bzw. dem Gewicht der Kinder ab.

Verwendung von Kinderrückhaltevorrichtungen auf den Vordersitzen

Kinder dürfen unabhängig von ihrem Alter grundsätzlich auch auf dem Beifahrersitz mitgeführt werden. Sind Airbags vorhanden, dürfen aber nach hinten gerichtete Rückhaltevorrichtungen (Reboard) nur dann verwendet werden, wenn der Airbag deaktiviert ist! Nach vorne gerichtete Rückhaltevorrichtungen dürfen auf Plätzen mit Airbag verwendet werden, wenn dies in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers nicht ausgeschlossen ist.

¹ Ausgenommen sind Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs und wenige weitere Fahrten (Art. 3a Abs. 2 VRV)

Anforderungen an Kinderrückhaltevorrichtungen

Begriff

Unter den Begriff Kinderrückhaltevorrichtungen fallen Kindersitze, Sitzerrhöher und Babyschalen, aber auch die in Fahrzeugsitzen integrierten speziellen Vorrichtungen für Kinder.

Prüfanforderungen

Ab dem 1. April 2010 sind nur noch Kinderrückhaltevorrichtungen zugelassen, die nach der Serie 03 oder 04 des ECE-Reglements Nr. 44 geprüft wurden. Die Serie ergibt sich aus den ersten zwei Ziffern der Genehmigungsnummer. Die Angaben können entweder auf der ECE-Prüfetikette oder direkt auf dem Sitz angebracht sein.

Kinderrückhaltevorrichtungen der Serie 01 oder 02 dürfen ab dem 1. April 2010 nicht mehr verwendet werden.

Anmerkung: Die Angabe "ECE R 44" muss nicht zwingend vorhanden sein.



Gewichtskategorien

Gruppe 0	Unter 10 kg
Gruppe 0+	Unter 13 kg
Gruppe 1	9-18 kg
Gruppe 2	15-25 kg
Gruppe 3	22-36 kg

Eine Kinderrückhaltevorrichtung muss für das Gewicht des Kindes geeignet sein. Die Gruppe zeigt an, mit welchem Gewicht eine Kinderrückhaltevorrichtung geprüft wurde. Die Gruppe muss grundsätzlich dem Gewicht des Kindes entsprechen. Von untergeordneter Bedeutung ist das Höchstgewicht der jeweiligen Gruppe aber bei Rückhaltevorrichtungen, bei denen die Sicherung des Kindes mit dem im Fahrzeug vorhandenen

Sicherheitsgurt erfolgt. Aus diesem Grund sind die auf 36 kg beschränkten Modelle der Gruppe 3 auch für schwerere Kinder geeignet.

Rückenlehne

Wenn eine Kinderrückhaltevorrichtung nach der Serie 03 oder 04 des ECE-Reglements Nr. 44 geprüft wurde, entspricht sie den rechtlichen Mindestanforderungen; nicht erforderlich ist es, dass die entsprechend gekennzeichnete Rückhaltevorrichtung eine Rückenlehne aufweist.

Verkehrssicherheitsorganisationen empfehlen allerdings auf Grund des verbesserten Seitenaufprallschutzes wenn möglich die Verwendung von Kindersitzen mit Rückenlehnen.

Schülertransporte

Zulässige Sitzplätze

Heute in Verkehr stehende Schulbusse weisen z.T. spezielle Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen für Kinder sowie quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze (Längsbänke) auf. Diese Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden, sie müssen aber ab 1.1.2010 pro Sitzplatz zumindest einen Beckengurt aufweisen. Nötigenfalls muss das Fahrzeug nachgerüstet werden.

Bei neu zugelassenen Fahrzeugen, die für Schülertransporte verwendet werden, sind Längsbänke nicht mehr zulässig. Ab 1.8.2012 sind in neu in Verkehr gesetzten Schulbussen Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass mit diesen Sitzen eine im Vergleich mit einer nach ECE R 44/03 oder 04 geprüften Kinderrückhaltevorrichtung ebenbürtige Schutzwirkung erzielt wird.

Sicherung mit Kinderrückhaltevorrichtungen

Auf den für Kinder bestimmten Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen, die im Fahrzeugausweis als "Kindersitzplätze" vermerkt sind, sowie in Gesellschaftswagen (Cars) genügt es, Kinder ab 4 Jahren mit den vorhandenen Gurten zu sichern. Die Sicherung mit den vorhandenen Gurten ist ebenfalls ausreichend für Kinder ab 7 Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten.

In allen anderen Fällen dürfen Kinder bis 12 Jahre bzw. 150 cm auch in Schulbussen nur dann befördert werden, wenn sie mit einer geeigneten und geprüften Kinderrückhaltevorrichtung gesichert sind.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

pCH-3015 Bern, ASTRA

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: M491-1280/Hus
Sachbearbeiter/in: Stefan Huonder
Bern, 16. Dezember 2013

Weisungen betreffend Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

In der Beilage stellen wir Ihnen die Weisungen betreffend Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129 zu. Damit wird ab 1. Januar 2014 ermöglicht, dass Kindersitze nach neuem ECE-Reglement Nr. 129 auch in der Schweiz verwendet werden können.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Werner Jeger
Vizedirektor

Beilage:
Weisungen betreffend ECE-Reglement Nr. 129 für ISOFIX Kinderrückhaltevorrichtungen

Dieses Schreiben geht zur Kenntnisnahme auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Stefan Huonder
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 31 323 43 13, Fax +41 31 323 43 21
stefan.huonder@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch



3003 Bern, 16. Dezember 2013

Weisungen betreffend Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129

Gestützt auf Artikel 220 Absatz 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 erlassen wir hiermit folgende

Weisungen:

Ausgangslage und Gegenstand der Weisung

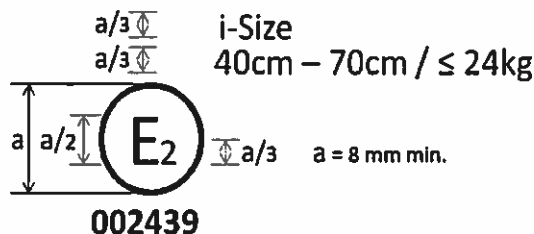
In Artikel 3a Absatz 4 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) ist derzeit geregelt, wann und welche Kinderrückhaltevorrichtungen in der Schweiz zu verwenden sind. Es dürfen demnach ausschliesslich Kinderrückhaltevorrichtungen verwendet werden, die dem ECE-Reglement Nr. 44 (Änderungsserie 03 und 04) entsprechen und danach gekennzeichnet sind. In der Zwischenzeit wurde ein zusätzliches ECE-Reglement Nr. 129 erlassen, welches neue Erkenntnisse in Bezug auf das sichere Mitführen von Kindern in Motorfahrzeugen enthält.

Bis eine entsprechende Verordnungsrevision vollzogen ist, wird das ECE-Reglement Nr. 129 mit den vorliegenden Weisungen dem im Anhang 2 der VTS enthaltenen ECE-Reglement Nr. 44 gleichgestellt. Damit können neben Kinderrückhaltevorrichtungen, die dem ECE-Reglement Nr. 44 entsprechen, auch solche verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 129 geprüft wurden.

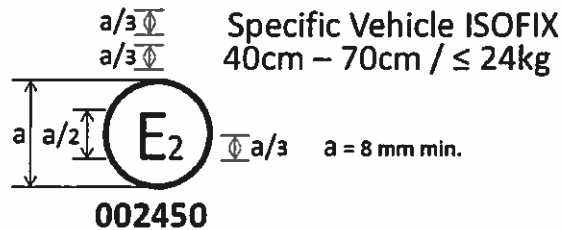
Zulassung von Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129

Zulässig sind Kinderrückhaltevorrichtungen, die folgende Genehmigungszeichen tragen:

Genehmigungszeichen (i-size)



Genehmigungszeichen (Specific Vehicle)



Unterscheidungsmerkmale gegenüber der Kennzeichnung nach ECE-Reglement Nr. 44

Die Angabe der Körpergrösse (x-y cm) erfolgt einzig bei Rückhaltevorrichtungen, die gemäss dem ECE-Reglement Nr. 129 geprüft wurden. Zudem beginnt die mehrziffrige Nummer auf dem Genehmigungszeichen stets mit 00 (Bsp. 002450), während sie auf dem Genehmigungszeichen gemäss ECE-Reglement Nr. 44 mit 03 oder 04 beginnt.

Verwendungsregeln für Kinderrückhaltevorrichtungen gemäss ECE-Reglement Nr. 129

- Rückhaltevorrichtungen für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten sind rückwärtsgerichtet anzubringen.
- Massgebend für die Verwendung der Kinderrückhaltevorrichtungen ist neu die Körpergrösse (cm).
- Die als i-Size genehmigten Kinderrückhaltevorrichtungen passen in die ISOFIX-Halterungen von jedem als i-Size gekennzeichneten Motorfahrzeug.

Inkrafttreten

Diese Weisungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Rudolf Dieterle
Direktor

Merkblatt zu den Ausnahmen nach Artikel 3 CZV

Ausgangslage

Artikel 2 der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) hält fest:

¹ Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

² Wer mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport.

Artikel 3 der CZV beschreibt die Ausnahmen, bzw. welche Führer/innen von Motorfahrzeugen keinen Fähigkeitsausweis benötigen. Das vorliegende Merkblatt erläutert diese Ausnahmen, die in der Praxis oft zu zusätzlichen Fragen führen.

Allgemeine Hinweise

Auf Grund der oben erwähnten Absätze 1 und 2 von Art. 2 CZV lässt sich folgendes ableiten:

- Güter- oder Personentransporte mit Motorfahrzeugen anderer Kategorien als C/C1 bzw. D/D1 fallen nicht unter die CZV. **Taxifahrer/innen** oder **Lieferwagenfahrer/innen** mit einem Motorwagen der Kat. B benötigen den Fähigkeitsausweis nicht.
- Die CZV unterscheidet nicht zwischen **berufsmässig** und **nicht berufsmässig** bzw. bezahlt und unentgeltlich. Auch die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Strecke ist nicht von Bedeutung. Deshalb ist auch bereits für gelegentliche Einsätze als Aushilfe (z.B. von pensionierte Fahrer/innen) der Fähigkeitsausweis erforderlich, wenn der Transport nicht unter die Ausnahmen fällt.
- Für **Schüler-, Behinderten- oder Arbeitertransporte** mit Fahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz ist der Fähigkeitsausweis erforderlich. Beachten Sie dazu das Merkblatt für Schülertransporte auf <http://www.cambus.ch/grundlagen>
- **Leerfahrten** sind keine Güter- oder Personentransporte und unterstehen nicht der CZV. Wer ausschliesslich Leerfahrten durchführt, benötigt den Fähigkeitsausweis nicht.
- Mit **Arbeitsmotorwagen** (blaue Kontrollschilder) werden keine Sachentransporte durchgeführt, abgesehen von Gegenständen, die für bestimmte Arbeiten benötigt werden. Wer nur mit Arbeitsmotorwagen fährt, benötigt den Fähigkeitsausweis nicht.
- Für **Trolleybusse** gelten die Bestimmungen für Trolleybusunternehmen (Trolleybus-Gesetz SR 744.21 und Trolleybus-Verordnung SR 744.211). Es ist für das Befördern von Personen mit Trolleybussen eine eigene Prüfung zu bestehen. Der Fähigkeitsausweis ist dafür nicht erforderlich.
- Die **Ausnahmen gemäss Art. 4 ARV 1** sind für die CZV nicht von Bedeutung. So ist z.B. für Fahrzeuge von Sammeldiensten für **Siedlungsabfälle** oder für den **Kanalisationsunterhalt** der Fähigkeitsausweis erforderlich, falls diese zu den oben erwähnten Kategorien gehören.

Ausnahmen gemäss Art. 3 CZV

Diese nachstehende Liste ist nicht abschliessend und dient lediglich zum besseren Verständnis der CZV. Weitere Informationen rund um die CZV und deren Ausnahmen sind zudem auf www.cambus.ch zu finden.

Beachten Sie bitte auch, dass die EU-Richtlinie und die Ausnahmen in den EU-Staaten verschieden interpretiert und umgesetzt werden können. Es wird empfohlen, sich vor Fahrten ins Ausland bei den Behörden im entsprechenden Land zu erkundigen, um Probleme zu vermeiden.

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Fahrerinnen von Motorfahrzeugen:

Ausnahme	dazu gehören	dazu gehören nicht
a. die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden;	- Transporte von Sachen oder Tieren im Eigentum des Fahrzeugführers oder einer mit dem Fahrzeugführer persönlich verbundenen Person. - Transport z.B. bei einem Umzug für sich selbst oder für einen Freund. - Fahrten mit einem Wohnmobil mit mehr als 3500 kg. - Transporte von Personen, mit denen der/die Fahrzeugführende unabhängig vom Zweck der Fahrt auch persönlich verbunden ist. - Fahrten im Rahmen von Freizeitaktivitäten (Vereinsfahrten), sofern der Fahrer Vereinsmitglied ist oder eine nähere Beziehung zu einem Vereinsmitglied hat und die Fahrten unentgeltlich durchführt.	- Bezahlte bzw. entlohnte Transporte für Vereine, z.B. um die Mannschaft eines Eishockeyclubs an ein Auswärtsspiel zu fahren. - Arbeitertransporte. Das sind keine privaten Personentransporte, auch dann nicht, wenn Fahrer/innen dies im Rahmen einer anderen Haupttätigkeit machen, also z.B. ihre Kollegen auf die Baustelle fahren. - Transporte von Hilfsgütern zu humanitären Zwecken, sofern sie im Auftrag einer Hilfsorganisation durchgeführt und von dieser entschädigt werden.
b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ;	- z. B. Kommunalfahrzeuge, (auch Lastwagen) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h	
c. Führer/innen von Motorfahrzeugen, die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;		- Transporte mit einem ausrangierten Militärlastwagen, der für kommerzielle Zwecke eingesetzt wird.

d.	mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden	- Pannen- und Abschleppdienst sowie Überführungsfahrten bei Reparaturen.	
d.bis	die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;	- Demonstrations- bzw. Vorführungsfahrten, sofern keine Güter und Personen transportiert werden.	
e.	die in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden;		- Verlegungstransporte von Patienten mit einem Fahrzeug der Kat. D/D1 von einem Spital zu einem anderen, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt. Beachten Sie dazu das Merkblatt für Ambulanzfahrer auf www.cambus.ch .
f.	die auf Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten , auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung eingesetzt werden;		
g.	zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;	- Transporte von Werkstoffen (z.B. Farbe, Holz) oder Werkzeug, die ein Handwerker mitführt, um seinen Auftrag bei einem Kunden zu erfüllen. - Winterdienst oder Schneeräumung. - Strassenunterhaltsdienst: Transport von Kies, Beton, Mergel etc. sofern das Material von einer Person transportiert wird, die hauptsächlich beim Strassenunterhalt eingesetzt wird. - Transporte von Material für Veranstaltungen (Gerüste,	- Fahrten von Aushilfskräften (Pensionierte; Personen, die nebenberuflich für ein Busunternehmen arbeiten, etc.), auch wenn sie zu weniger als 50% beschäftigt sind. Die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Fahrten sind dabei nicht von Bedeutung. - Transport von Schnee z.B. zu einer Skipiste. - Kehrichtabfuhr (auch Abfall ist ein Transportgut). - Transporte einer Transportfirma im Auftrag einer Gemeinde, eines Veranstalters, eines Zirkus, Schaustellerbe-

	Zelte etc.), sofern sie von einer Person durchgeführt werden, die nicht ausschliesslich für den Materialtransport sondern z.B. auch für den Gerüstbau angestellt ist. - Transport von Zirkusmaterial, durch Mitarbeitende des Zirkus, sofern sie nicht ausschliesslich für das Fahren, sondern in erster Linie für andere Aufgaben angestellt sind (Aufbau des Zeltes, etc.) - Transport von Karussellen, Riesenrädern, etc. durch Schausteller, die das Karussell bzw. andere Bahnen selbst betreiben - Pferdetransport eines Reiters, Trainers oder Betreuers z.B. zu einem Turnier.	triebs etc. - Transport von Baumaterial z.B. von einem Kieswerk zur Baustelle.
h. die ausschliesslich im werkinternen Verkehr eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen.	- Transporte, für die ein Unternehmen eine behördliche Bewilligung nach Artikel 33 Absatz 1 VVV hat, z.B. wenn dessen Betriebsareale zu beiden Seiten einer öffentlichen Strasse liegen, die überquert werden muss, um von einem Teil zum anderen des Betriebs zu gelangen.	

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.